

per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Herrn
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Berlin, 9. September 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften: hier Umsatzsteuer

Bitte um gesetzliche Anpassungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

Sehr geehrter Herr Sell,

im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienanpassungsG) vom 25. Juli 2014 wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers neu gefasst.

Wir begrüßen diese Änderungen, möchten jedoch aus Sicht der Bauwirtschaft auf folgenden Anpassungsbedarf hinweisen:

1. Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen

Das Gesetz geht davon aus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn eine im **Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes** gültige Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt erteilt wurde. Nach Abschnitt 13.2 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gelten Leistungen in der Bauwirtschaft im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt, der häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird.

Die unterzeichnenden Verbände hatten bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KroatienanpassungsG mehrfach auf die in der Praxis entstehenden Rechtsunsicherheiten hingewiesen, die eine solche Regelung mit sich bringt. Insbesondere bei Bauvorhaben, die über einen längeren Zeitraum realisiert werden, kann es während der Bauzeit zu Änderungen hinsichtlich der Bauleisteneigenschaft des Leistungsempfängers kommen, z. B. dass eine zu Beginn der Bauausführung gültige Bescheinigung im Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr gültig ist und dem Leistungsempfänger keine Folgebesecheinigung ausgestellt wurde.

Für alle Beteiligten und für die Finanzverwaltung muss bereits im **Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Abschlagsrechnung** eindeutig feststellbar sein, wer Steuerschuldner für den Umsatz ist. Nur so können während der Bauphase gestellte Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung richtig ausgestellt und die Umsatzsteuer in zutreffender Höhe vom Steuerschuldner abgeführt werden.

Es sollte daher der für die Erteilung der Bescheinigung **maßgebliche Zeitpunkt im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG auf den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Abschlagsrechnung / Rechnung vorverlegt** werden, um zu gewährleisten, dass der Steuerschuldner von Anfang an für die Beteiligten und die Finanzverwaltung eindeutig feststellbar ist.

Für den Fall, dass eine solche gesetzliche Anpassung nicht erfolgt, muss zumindest eine Regelung getroffen werden, nach der die Erteilung von Abschlagsrechnungen vor Abnahme für die Beteiligten rechtssicher erfolgen kann. Es sollte durch eine gesetzliche Ergänzung klargestellt werden, dass in diesen Fällen – dem Rechtsgedanken des § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG folgend – für die erfolgten Zahlungen die bisher als Steuerschuldner behandelte Partei auch weiterhin als Steuerschuldner gilt. Damit würde vermieden, dass eine Korrektur bereits gestellter Abschlagsrechnungen zu erfolgen hat. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass der leistende Bauunternehmer nicht mit der Schlussrechnung erstmalig den Umsatzsteuerbetrag auf die Gesamtleistung auszuweisen hat.

2. Regelung für Zweifelsfälle des § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG

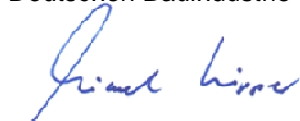
Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die ab 1. Oktober 2014 geltende Regelung des § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG insoweit anzupassen, dass diese auch für den Fall gilt, in denen die Beteiligten die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers **nicht** angewendet haben, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war. Insbesondere im Rahmen der Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG für die Lieferung von unedlen Metallen kann es in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Frage kommen, ob es sich bei den gelieferten Gegenständen um solche im Sinne der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz handelt. So könnten aufwändige Rechnungskorrekturen und Berichtigungen von Umsatzsteuer-Anmeldungen vermieden werden, ohne dass Steuerausfälle entstehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Sell, diese Rechtsunsicherheiten im Rahmen des nun vorliegenden Referentenentwurfs zu beseitigen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

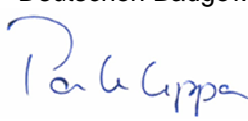
Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.



Michael Knipper
Hauptgeschäftsführer

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.



Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer